



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



5 | 2023

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 21/2023:
Das nachhaltige Bauunternehmen –
Ideen und Umsetzung

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme Januar bis März 2024
Maschinentechnik / Führerscheine
Bautechnik / EDV und
Management für den Bau



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ende September hat sich Bundeskanzler Scholz mit den (meisten) Verbänden der Bau- und Immobilienwirtschaft zum Wohnungsgipfel in Berlin getroffen. Die Bilanz ist zwiespältig. Der Maßnahmenkatalog ist umfangreich, und für sich genommen gehen viele Maßnahmen in die richtige Richtung, allen voran die Entscheidung der Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode auf eine weitere Verschärfung des energetischen Neubaustandards zu verzichten. Was fehlt, ist der „Wumms“, der den Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau abmildern könnte. Aufgabe der Verbände wird es jetzt sein, dafür zu sorgen, dass den vielen Ankündigungen schnell Taten folgen. Aus diesem Grund hat der ZDB bereits ein weiteres Treffen von Bund und Ländern noch in diesem Jahr gefordert.

Quasi im Windschatten des Wohnungsgipfels mit dem Bundeskanzler hat das Bundeswirtschaftsministerium die Vergabeverordnung geändert. Auch wenn nur ein Satz der Vergabeverordnung gestrichen wurde, könnte dieser Eingriff weitreichende Auswirkungen auf die Praxis der Vergabe öffentlicher Bauleistungen haben. Worum geht es? Planungsaufträge an Ingenieure und Architekten können bis zu einem Gesamtauftragswert von 215.000 Euro pro Leistungsbild bei getrennter Vergabe nach nationalem Vergaberecht vergeben werden. Die EU-Kommission hält das für europarechtswidrig und hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland angestoßen. Diesem Druck hat die Bundesregierung nunmehr nachgegeben. Folge ist, dass kurzfristig bei der Berechnung des Schwellenwerts alle Planungsleistungen zusammenzuzählen sind, die in „einem funktionalem Zusammenhang“ stehen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Auftragswerte des Architekten, des Tragwerksplaners, der Fachplaner usw., zusammengezählt werden müssen. Überschreiten alle Planungsleistungen für ein Projekt zusammen den Schwellenwert von 215.000 Euro, dann ist jede einzelne Planungsleistung, unabhängig von ihrem Auftragswert, europaweit auszuscheiden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand für die kleinteilig, regional strukturierte Planungswirtschaft und auch für die öffentlichen Auftraggeber ist immens, die Rechtsunsicherheit auf beiden Seiten groß. Das könnte – und jetzt wird es auch für unsere Branche problematisch – in vielen Fällen dazu führen, dass der Auftraggeber auf die bislang übliche Trennung von Planungs- und Bauleistungen verzichtet. Schreibt er das Gesamtprojekt funktional aus, gilt nicht der niedrige Schwellenwert für Planungsleistungen, sondern der bei aktuell 5.382.000 Euro liegende Schwellenwert für Bauleistungen. Der Auftraggeber erspart sich so den Mehraufwand der vielen europaweiten Einzelausschreibungen der Planungsleistungen. Viele nicht auf Planungsleistungen eingerichtete Baubetriebe würden dann aber von einer Bewerbung faktisch ausgeschlossen.

Aufgrund des Drucks aller Beteiligten hat das Bundeswirtschaftsministerium klarstellende Hinweise veröffentlicht, die die dargestellten negativen Folgen eigentlich abmildern sollten. Leider ist das Papier derartig abstrakt und unklar formuliert, dass es in der Praxis keine Hilfe bieten wird. Wir bleiben zusammen mit der Planerseite an diesem Thema dran. Ziel ist es, in konsequenter Fortsetzung des Gedankens der jetzt erfolgten Änderung, neben den Planungsleistungen auch die Bauleistungen für ein Projekt zusammenzuzählen, den hohen Bauschwellenwert zu nutzen, dann aber die Planungsleistung und die Bauleistung wie bisher im Regelfall getrennt auszuschreiben.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Holger Seit, LBB

AKTUELLES

Wohnungsbaupflicht auf Bundesebene	4
Die neue „BODEN CHECK APP“ des LBB ist da!	5
Ersatzbaustoffverordnung: Übergangsregelungen	6

RECHT

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!	7
Nachtragsvereinbarung – Verbraucher hat Widerrufsrecht	9
Widerspruchsbelehrung unterlassen – Verbraucher bekommt das Dach kostenlos.....	10
Ca.-Ausführungstermine sind keine Vertragstermine.....	10

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzlicher Mindestlohn.....	11
Tarifliches 13. Monatseinkommen 2023	12
Tarifbindung in Deutschland 2022.....	12
BG BAU	
Unbedenklichkeitsbescheinigung digital.....	13

WIRTSCHAFT

Regierungsvorhaben	
Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude	14
Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2024.....	15
IT-Sicherheit: Trojaner erkennen – Datendiebstahl verhindern	15

BERUFSBILDUNG

EuroSkills 2023	
Nationalteam Baugewerbe holt einmal Gold und dreimal Silber	16
Tag des Handwerks	
Bauunternehmen lädt Realschüler ein	18
Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft	19
Meisterprüfungen	
Starker Aufwärtstrend.....	20

TECHNIK

VOB Ergänzungsband 2023	
Wichtige Änderungen für Hoch- und Tiefbaubetriebe	20
Gefährdungsbeurteilung	
Neue Workshops für das Bauhandwerk	22
Neue Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1116)	
Baggerführerschein erforderlich?.....	23

FACHGRUPPEN

FESI – Championship 2023	24
Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen	25
Arbeits- und Gesundheitsschutz für Isolierer	25

Nationalteam der Stuckateure: Jetzt bewerben!.....	26
Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STL K); Ausgabebestand 07/23	27
29. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau des ZDB.....	27
Massiv mein Haus	
Neuer Instagram-Kanal stärkt den Massivbau.....	28
Optik von Magnesiaestrichen und Verlegung von Zementestrichen	28

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	29
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten	
Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	30

Wohnungsbaugipfel auf Bundesebene

Die Bundesregierung hat erkannt, dass dringender Handlungsbedarf beim Wohnungsbau besteht und hat daher zum Wohnungsbaugipfel geladen. Dort wurden Beschlüsse zur Unterstützung des Wohnungsbaus gefasst, die der Gesetzgeber nun schnell umsetzen muss.

Der Wohnungsbau in Deutschland steckt in einer Krise: Rasant gestiegene Zinsen und Baukosten bei gleichzeitig gekürzten Förderungen haben sich als toxisch für die Neubaunachfrage erwiesen. Nach neuesten Daten sind die Wohnungsbauaufträge seit 16 Monaten rückläufig – im Juli 2023 um preisbereinigt elf Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.

Dies führt zu einer angespannten Auftragslage der im Wohnungsbau tätigen Bauunternehmen – und das in Zeiten steigenden Wohnungsbedarfs. Auf Drängen der Verbände fand ein Wohnungsbaugipfel im Bundeskanzleramt statt, der folgende wesentliche Beschlüsse gefasst hat:

■ Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des Neubaustandards von EH55 auf EH40 wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommen und

damit die Erstellungskosten eines Bauwerks nicht noch höher treiben.

■ Es soll für Städte und Kommunen mit besonderem Bedarf eine bis 31. Dezember 2026 befristete gesetzliche Sonderregelung zur Beschleunigung des Baus von bezahlbarem Wohnraum eingeführt werden.

■ In den nächsten fünf Jahren hat die Bundesregierung die Absicht, zusätzliche 18 Milliarden Euro Förderung für den sozialen Wohnungsbau den Ländern zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit den Länderförderungen nach derzeitigen Förderschlüsseln entstände so ein zusätzliches Fördervolumen von 45 Milliarden Euro.

■ Die Einkommensgrenzen bei den KfW-Förderprogrammen für Familien sollen um rund 50 Prozent auf 90.000

Euro für Familien mit einem Kind (für jedes weitere Kind um zusätzlich 10.000 Euro) angehoben werden. Die maximale Förderkreditsumme soll um 30.000 Euro erhöht werden, allerdings weiter gekoppelt an den EH 40/ EH NH Standard.

■ Mittels eines neu aufzulegenden KfW-Förderprogramms soll der klimafreundliche Umbau von Gewerbeflächen in Wohnraum mit rund 480 Millionen Euro in 2024 und 2025 gefördert werden.

■ Die Bundesregierung möchte den Ländern die Möglichkeit geben die Grunderwerbssteuer weiter zu flexibilisieren um die Kaufnebenkosten für Käufer von selbstgenutzten Immobilien zu senken. Bayern hat angekündigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.



© Bundesbauministerium, Henning Schacht

- Eingeführt werden soll ein Wohnungseigentumsprogramm „Jung kauft Alt“ für den Erwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden, verbunden mit einer energetischen Sanierungsaufgabe. Das Programm soll vorerst auf 2024 und 2025 begrenzt werden und über die KfW abgewickelt werden.

Darüber hinaus wurden Absichtserklärungen zu Themen wie Planungsbeschleunigung, baurechtlichen Anpassungen, Verwaltungsbeschleunigung etc. abgegeben, deren Ausgestaltung sich im Weiteren politischen Prozess erst noch zeigen muss.

- ! Im Ergebnis gehen die Beschlüsse des Wohnungsgipfels in die richtige Richtung, reichen aber noch nicht aus. Wichtig ist es, dass die beschlossenen Maßnahmen nun zügig vom Gesetzgeber umgesetzt und mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Auch müssen die Förderhürden, vor allem im Bereich des Gebäudestandards, gesenkt werden. Zudem müssen die Absichtserklärungen konkretisiert und in gesetzgeberische Maßnahmen gegossen werden.

Der Gesetzgeber muss Fakten schaffen, damit die Wohnungswirtschaft die dringend benötigte Planungssicherheit bekommt.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Die neue „BODEN CHECK APP“ des LBB ist da!

DIE BODEN CHECK APP ist der digitale Baustellenbegleiter zur EBV und BBodSchV.

Die vom Landesverband Bayerischer Bauinnungen und der Softwarefirma N1 Trading GmbH gemeinsam entwickelte BODEN CHECK APP liefert verständliche Antworten auf Fragen zum richtigen Umgang mit Bodenmaterial und unterstützt bei der Anwendung der neuen Mantelverordnung.

Die BODEN CHECK APP ist der praktische Helfer, der Ihnen 24/7 Antworten auf Ihre Fragen zum richtigen Umgang mit Bodenmaterial gibt. Die BODEN CHECK APP ist Ihre digitale Sammelmappe, die alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Projekt aufbewahrt und bereithält.

Prüfberichte können zum Nachweis erfasst werden.

- **Wissen:** Nutzen Sie das umfangreiche Nachschlagewerk, das Antworten

auf häufig gestellte Fragen in Bezug auf EBV und BBodSchV bereithält. Zudem klärt ein Glossar über die wichtigsten Begriffe der Verordnungen und Regelwerke auf.

- ! Die BODEN CHECK App ist im Rahmen eines kostenpflichtigen, monatlich kündbaren Abonnements erhältlich. Mitglieder einer bayerischen Bauinnung/ des Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB) erhalten einen stark vergünstigten Preis von 59,- Euro pro Monat.

Mehr Informationen und den Link zum N1 App-Store finden Sie auf: <https://bodencheck.app>

Die Funktionen der BODEN CHECK APP:

- **Digitale Begleitung:** Erfassen Sie Ihre Haufwerke digital und nutzen Sie das integrierte Dialogsystem, um Fragen zur Verwendung und Verwertung schnell zu klären. Der geführte Prozess stellt die richtigen Fragen und liefert klar verständliche Antworten – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Anforderungen nach EBV und BBodSchV.

- **Dokumentation:** Erstellen, signieren und dokumentieren Sie alle notwendigen Unterlagen, wie z. B. Lieferscheine und Deckblätter nach EBV oder Anzeige nach BBodSchV, ganz einfach digital. Auch Probenahmeprotokolle, Fotos zu Haufwerken oder

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Ersatzbaustoffverordnung: Übergangsregelungen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr haben Klarstellungen und Übergangsregelungen zur Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in der Baupraxis veröffentlicht.

Die Klarstellungen wurden in den sogenannten FAQs des LfU zur Ersatzbaustoffverordnung (Stand: September 2023) und in Rundschreiben des Bayerischen Bauministeriums an die Staatlichen Bauämter vorgenommen.

Übergangsregeln für Baumaßnahmen, die mit Inkrafttreten der EBV schon genehmigt waren oder sich in Ausführung befinden

Das LfU stellt klar: Für Baumaßnahmen, die zum Stichtag 01.08.2023 bereits genehmigt oder begonnen sind, können übergangsweise die bisherigen landesspezifischen, der Genehmigung zugrundeliegenden Regelungen angewandt werden. Eine Umstellung solcher Bauvorhaben auf die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung ist grundsätzlich nicht erforderlich. (FAQ des LfU zur EBV Ziffer 27.1.)

Hierauf beziehend hat das Bayerische Bauministerium den Staatlichen Bauämtern mit Rundschreiben vom 7. August 2023 weiterführende Hinweise übermittelt (Auszug):

„Verträge, die bis zum 31. Juli 2023 abgeschlossen wurden, können bis zum Schluss mit den geltenden vertraglichen Regelungen abgewickelt werden. Änderungen und Anpassungen sind nicht erforderlich.“

Bei Ausschreibungen für Baumaßnahmen, die bis zum 31. Juli 2023 bauordnungsrechtlich genehmigt wurden (z.B. Zeitpunkt Baugenehmigung, Zustimmung Art. 73 BayBO o.ä.) können die bisher geltenden Regelwerke vereinbart werden.

Baumaßnahmen, die nicht genehmigt werden müssen und bis zum 31. Juli 2023 begonnen wurden, können ebenfalls nach den alten Regelungen abgewickelt werden. Sie müssen nicht nachträglich an die Vorgaben der EBV angepasst werden. Dabei gelten Baumaßnahmen dann als begonnen, wenn mindestens ein Bauvertrag zur Umsetzung der Maßnahme vergaberechtlich bekannt gemacht ist. Allen weiteren zur selben Maßnahme gehörenden Bauverträge können dann ebenfalls die bisher geltenden Regelungen zugrunde gelegt werden.

Für Maßnahmen, die ab dem 1. August 2023 genehmigt oder begonnen werden, sind die Vorgaben der aktuellen ErsatzbaustoffV zu beachten und die Vertragsunterlagen entsprechend nach den neuen Regelungen zu gestalten. Sollten technische Regelwerke noch nicht aktualisiert sein, können in Ausnahmefällen die alten Regelwerke weiter genutzt werden. Dazu muss ein entsprechender Hinweis und folgende Widerspruchsregelung in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden: „Bei Widersprüchen zwischen den vereinbarten technischen Regelwerken und der Ersatzbaustoffverordnung gilt vorrangig die Ersatzbaustoffverordnung und ist zu beachten.“

! Hinweis:

Die Ausführungen des Bayerischen Bauministeriums richten sich unmittelbar nur an die Bayerische Staatsbauverwaltung. Allerdings können auch alle anderen öffentlichen Auftraggeber (Kommunen, Landkreise etc.) die Ausführungen des LfU für sich in Anspruch nehmen und somit – wie die Staatsbauverwaltung – ihre Baumaßnahmen behandeln.

Problematisch ist aus Bietersicht jedoch die Tatsache, dass sie im Rahmen eines Vergabeverfahrens in der Regel nicht erkennen können, ob die genannten Voraussetzungen für die Übergangsregelungen tatsächlich vorliegen. Um sich hier Klarheit zu verschaffen, sollten Bieter daher das Instrument der Bieteranfrage nutzen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!

Mit Ablauf des Jahres 2023 verjähren Vergütungsansprüche, die im Jahr 2020 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, können Gläubiger eine Forderung nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldner sich auf die Einrede der Verjährung beruft. Um dies zu verhindern, empfehlen wir, rechtzeitig zu überprüfen, ob aus dem Jahr 2020 noch (Schluss-) Rechnungen offen sind oder frühere befristete Verjährungsverzichte des Schuldners auslaufen. Die Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind, werden nachfolgend erläutert.

Wie wird die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche berechnet?

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch **fällig** geworden ist. Die Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre**.

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis des BGB fällig?

Bei Bauverträgen auf Grundlage des BGB (beispielsweise mit Verbrauchern), die nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, ist die Zahlung des Auftraggebers fällig, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übermittelt hat (§ 650g

Abs. 4 Satz 1 BGB). Für die Beurteilung der Verjährungsfrage werden also die Daten der Abnahme und des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggeber benötigt. Mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem **beide Fälligkeitsvoraussetzungen** vorliegen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Beispiel 1

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2020 abgenommen. Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erst am 9. Januar 2021 übermittelt. Damit wurde der Vergütungsanspruch 2021 fällig. Die Verjährungsfrist begann mit dem Schluss des Jahres zum 31. Dezember 2021 zu laufen und endet erst am 31. Dezember 2024.

unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Für Bauverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, gilt das alte BGB. Bei diesen Verträgen wird der Vergütungsanspruch bereits mit der Abnahme der Leistung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB). Im Beispiel 1 führt das zu einem um ein Jahr früheren Eintritt der Verjährung: Aufgrund der Abnahme am 10. Dezember 2020 begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2020 zu laufen und endet am 31. Dezember 2023.

Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Schlussrechnung kommt es für den Verjährungsbeginn bei Altverträgen nicht an!

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis der VOB/B fällig?

Neben der Abnahme und der Übermittlung der Schlussrechnung ist bei VOB/B-Bauverträgen zusätzlich der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist Fälligkeitsvoraussetzung. Die Schlussrechnungsprüfungsfrist endet mit dem Rücklauf der geprüften Schlussrechnung oder nach Ablauf der Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit keine abweichende Frist vertraglich festgelegt ist.

Warum kommt es darauf an, ob der Bauvertrag vor oder nach dem 1.1.2018 geschlossen wurde?

Aufgrund der Reform des Gesetzlichen Bauvertragsrechts im Jahre 2018 gelten

Beispiel 2

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2020 abgenommen. Die Schlussrechnung ging dem Auftraggeber am 5. Dezember 2020 zu. 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung, also im Jahr 2021 wurde die Vergütung fällig. Damit begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2021 zu laufen und endet am 31. Dezember 2024.





© stock.adobe.com

Ging dem Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17. Dezember 2020 zu, begann die Verjährung zum Ende des Jahres 2020 zu laufen und endet bereits am 31. Dezember 2023.

Wie kann die Verjährung der Vergütungsansprüche verhindert werden?

Die einfachste und kostengünstigste Art, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist es, den Schuldner dazu zu bewegen, dass er einen Verjährungsverzicht unterschreibt. Dazu fordert der Gläubiger in der Regel den Schuldner mit Frist zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf. Im Anschreiben weist er darauf hin, dass ansonsten ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren unumgänglich ist und fügt eine vom Schuldner zu unterschreibende Verzichtserklärung bei („Hiermit verzichtet – der Auftraggeber – auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die Vergütungsansprüche der Fa. Mustermann aus dem Bauvorhaben Musterstadt bis zum 31. Dezember 2024“). So erfährt der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Besondere Nachteile hat ein solcher Verzicht für den Schuldner nicht, da mit dem Einredeverzicht kein Anerkenntnis der Forderung

verbunden ist. Der angestrebte Einredeverzicht setzt jedoch ein rechtzeitiges Tätigwerden voraus, damit noch Zeit für andere Maßnahmen bleibt, falls der Schuldner ablehnt. Denn wenn tatsächlich Verjährung droht, sind gerichtliche Schritte unumgänglich, wenn der Schuldner nicht kooperiert.

ACHTUNG!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

Folgende gerichtliche Maßnahmen kommen zur Verhinderung des Verjährungseintritts bei Werklohnforderungen grundsätzlich in Betracht:

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine Art gerichtliches „Vorverfahren“. Im Vergleich zu einer Klage ist es einfacher, schneller und es fällt nur ein Teil der Gebühren an. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag (www.online-mahnantrag.de) vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen, der zur Hemmung der Verjährung führt. Die Hemmung bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft.

Wird ein Mahnverfahren nach einem vom Schuldner eingelegtem Widerspruch von Seiten des Antragstellers nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate später. Damit der Schuldner nicht doch noch die Einrede der Verjährung geltend machen kann, ist nach dem Widerspruch gegebenenfalls ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Forderung bei Gericht geltend macht.

! Ob eine Forderung tatsächlich verjährt ist oder nicht, erfordert eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Mitunter können Verhandlungen die Verjährung gehemmt haben, so dass auch ältere Forderungen noch nicht verjährt sind. In Zweifelsfällen empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben, sich rechtlich bei unseren Ansprechpartnern in den bezirklichen Geschäftsstellen oder der Hauptgeschäftsstelle beraten zu lassen.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

Nachtragsvereinbarung – Verbraucher hat Widerrufsrecht

Nachtragsvereinbarungen über zusätzliche Leistungen des Unternehmers sind rechtlich selbständige Werkverträge. Sie können daher selbständig widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Für das Bestehen des Widerrufsrechts kommt es nur darauf an, dass der Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen erfolgt ist. Auf eine konkrete Überraschung oder Überrumpelung kommt es nicht an.

Der Fall

Ein Verbraucher (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit der Erbringung diverser Bauleistungen. Im Rahmen der Ausführung des Ursprungsauftrags erteilt der AG dem AN mündlich auf der Baustelle drei weitere Aufträge. Hinsichtlich dieser Aufträge versäumt es der AN den AG über sein Widerrufsrecht zu belehren. Nachdem die Parteien im weiteren Verlauf in Streit geraten, widerruft der AG die drei Aufträge und fordert seine Abschlagszahlungen zurück. Der AN widerspricht dieser Ansicht und fordert den offenen Restwerklohn. Nachdem der AN in I. Instanz unterliegt, verfolgt er sein Anliegen in der II. Instanz weiter.

Die Entscheidung

Das OLG Karlsruhe entscheidet mit Beschluss vom 14. April 2023 (Az.: 8 U 17/23) einstimmig, dass die Berufung des AN offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Es stellt klar, dass die Nachtragsaufträge allesamt eigenständige Bauverträge sind, die zudem mündlich auf der Baustelle geschlossen wurden. Daher steht dem AG als Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist war auch noch nicht abgelaufen, da der AN den AG nicht über sein Widerrufsrecht belehrt hatte. In der Folge erhält der AN weder Vergütung noch Wertersatz für die erbrachten Leistungen. Auch die Tatsache, dass es sich

hier um eine Nachtragsvereinbarung zu einem bestehenden Vertrag handelt, ändert nach Auffassung des Gerichts nichts.

Auch in solchen Fällen bleibe es dabei, dass die Nachtragsvereinbarung einen eigenständigen Vertrag darstelle, der auch eigenständig widerrufen werden könne.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



Widerspruchsbelehrung unterlassen – Verbraucher bekommt das Dach kostenlos

Ein Verbraucher kann einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Werkvertrag über Dachdeckerarbeiten innerhalb von 12 Monaten und 14 Tagen widerrufen, wenn es an einer Widerrufsbelehrung fehlt. Der Verbraucher schuldet keinen Wertersatz, wenn er den Vertrag widerruft und eine Rückgewähr der Leistung nicht möglich ist. Dachziegel sind wesentliche Bestandteile eines Gebäudes und somit wesentliche Grundstücksbestandteile. Mit deren Verlegung geht das Eigentum an den Dachziegeln auf den Grundstückseigentümer über.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit der Sanierung seines Daches. Der Vertrag wird außerhalb der Geschäftsräume des AN geschlossen. Nachdem das Dach fertig saniert ist, widerruft der AG den vor 10 Monaten geschlossenen Bauvertrag. Der AN hingegen klagt in I. Instanz seine Restvergütung in Höhe von ca. 25.000,00 Euro ein. Das Landgericht weist die Klage des AN in I. Instanz ab. Der AN habe den AG nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt. Gegen dieses Urteil legt der AN Berufung ein. Er versucht in der II. Instanz zumindest die Herausgabe der von ihm verbauten Materialien durchzusetzen.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht München bestätigt mit seinem Beschluss vom 19. April

2021 (Az.: 28 U 7274/20 Bau) das erstinstanzliche Urteil. Dem AG stand ein Widerrufsrecht zu, da die Parteien den maßgeblichen Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des AN geschlossen hatten und der AG nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Dementsprechend bestand das Widerrufsrecht des AG für ein Jahr und 14 Tage ab Vertragsschluss. Der Widerruf, der 10 Monate nach Vertragsschluss erfolgte, war somit rechtzeitig.

Nach den gesetzlichen Vorgaben erhält der AN aufgrund der fehlenden Belehrung zudem keinen Wertersatz für seine bis zum Widerruf erbrachten Leistungen. Darüber hinaus hat der AN – so das Gericht – auch keinen Anspruch auf die Herausgabe der verbauten Materialien, weil diese mit der Montage wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sind und der AN dadurch sein Eigentum von Gesetzes wegen verloren hat.

! Hinweis:

Das Urteil des OLG München, welches durch einen Beschluss des BGH bestätigt wurde, zeigt erneut deutlich, wie gefährlich Verträge mit Verbrauchern für ein Bauunternehmen werden können. Insoweit wird für diesen Bereich erneut dringend die Verwendung der Musterverträge von Haus & Grund und ZDB empfohlen, welche Sie auf unserer Homepage finden.



Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Ca.-Ausführungstermine sind keine Vertragstermine

Die Vereinbarung verbindlicher Vertragsfristen setzt übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien voraus. Die einseitige Festlegung einer Leistungszeit durch den Auftraggeber reicht für eine Fristbestimmung nicht aus. Eine Vereinbarung, die nur „Ca.-Zeiten“ vorsieht, genügt für eine kalendermäßige Bestimmtheit des Arbeitsbeginns grundsätzlich nicht.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit der Fertigung, Lieferung und Montage von circa 300 Fenstern für die Sanierung eines denkmalgeschützten ehemaligen Kasernengebäudes. Während der Vertragsverhandlungen übersendet der AN dem AG einen Terminplan, nach dem Montagebeginn „ca. sechs Wochen“ nach schriftlicher Freigabe der Werkplanung durch den AG sein soll. Die Montagedauer ist mit „ca. acht Wochen“ festgelegt. Später

übersendet der AG Terminpläne, die konkrete Fristen enthalten. Diesen widerspricht der AN jedoch und übersendet seinerseits angepasste und wiederum mit „Ca.-Angaben“ versehene Terminpläne. Noch während der Vertragsverhandlungen beginnt der AN mit den Arbeiten. Im Zuge der Ausführung der Arbeiten kommt es zu Verzögerungen, sodass die Arbeiten letztlich fast fünf Monate andauern. Das nimmt der AG zum Anlass, von der Schlussrechnung einen Restbetrag einzubehalten. Er ist der Meinung, ihm stünde ein Schadensersatzanspruch

wegen der um neun Wochen verspäteten Fertigstellung des Werks zu.

Die Entscheidung

Das OLG Hamm gibt dem AN mit seinem Beschluss vom 7. September 2021 (Az.: 21 U 10/20) recht. Es stellt insoweit klar, dass sich der AN bei der Fertigstellung nicht in Verzug befunden habe. Eine verbindliche Fertigstellungsfrist wurde gerade nicht vereinbart, da die Terminpläne des AN keine hinreichend nach dem Kalender bestimmbar Fristen enthalten.

Ca.-Angaben reichen hierfür in der Regel nicht aus.

Etwas anderes gilt nach Ansicht des OLG Hamm ausnahmsweise nur dann, wenn die Parteien verbindlich vereinbart haben, dass es sich lediglich um einen Toleranzzeitraum handeln solle. Eine solche Auslegung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Fristen - wie hier - auch deshalb zu unbestimmt sind, weil ihre Einhaltung und ihr Beginn von den Mitwirkungshandlungen des AG abhängig waren. Die vom AG erstellten Terminpläne wurden zudem ebenfalls nicht Vertragsbestandteil, da der AN ihnen widersprochen hatte.

! Hinweis:

An die Nichteinhaltung von Fertigstellungsfristen werden häufig Schadensersatz- oder Vertragsstrafenansprüche geknüpft. Voraussetzung hierfür ist aber immer, dass eine konkrete Frist vereinbart wurde. Die Vereinbarung eines konkreten Termins ist hierfür nicht unbedingt erforderlich. Grundsätzlich genügt es auch, wenn ein Zeitraum oder eine Zeitspanne vereinbart wird, deren Ende konkret ermittelbar ist. Fehlt es jedoch an eindeutig vereinbarten Fristen, so lassen sich weder Beginn noch Fertigstellungszeitpunkt exakt bestimmen. Will der AG in diesen Fällen einen Verzug herbeiführen, so muss er den AN grundsätzlich mahnen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzlicher Mindestlohn

Nach einem Vorschlag der Mindestlohnkommission soll sich der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € erhöhen.

Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2023 mit Mehrheit, gegen die Stimmen der Arbeitnehmerseite, einen Vermittlungsvorschlag der Vorsitzenden beschlossen, wonach sich der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € brutto und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitsunde erhöht.

Das Ergebnis berücksichtigt die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 € und den durch den Gesetzgeber veranlassten Anstieg auf 12,00 €.

Zur finalen Umsetzung ist nun erforderlich, dass die Bundesregierung eine entsprechende Verordnung erlässt. Der Bundesarbeitsminister hat sich in einem Pressestatement bereits für eine Umsetzung des Vorschlags ausgesprochen.

In der Vergangenheit hatten Mindestloohnerhöhungen Auswirkungen auf die Arbeitszeit von Minijobbern. Da diese früher im Monat nie mehr als 450 € ver-

dienen durften, musste eventuell die Arbeitszeit verringert werden. Mit der Erhöhung der Minijobgrenze auf 12,00 € hat der Gesetzgeber mittlerweile eine dynamische Minijobgrenze eingeführt.

Die Minijobgrenze orientiert sich seit 1. Oktober 2022 an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindest-

lohnbedingungen. Durch eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 € würde die Minijobgrenze 2024 automatisch von aktuell 520,00 € auf 538,00 € steigen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Tarifliches 13. Monatseinkommen 2023

Die Tarifverträge über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmer sowie Angestellte sehen bis 2024 keine Anpassung der Beträge vor.

Die Tarifverträge über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmer sowie Angestellte in der Fassung vom 1. Juni 2018 sind von der Gewerkschaft fristgerecht zum 31. Dezember 2022 gekündigt worden. Für die IG BAU bestand somit die Möglichkeit, eine dauerhafte Erhöhung der tariflichen 13. Monatseinkommen zu erreichen.

Durch Vereinbarung einer steuer- und beitragsfreien tariflichen Inflationsausgleichsprämie (siehe BLICKPUNKT BAU Ausgabe 1/2023) und Verlängerung der Tarifverträge über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens bis 2024 konnte jedoch eine Anpassung der Beträge abgewendet werden.

13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer

Das 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer in Bayern beträgt damit unverändert seit dem Jahr 2022 das 123-fache des jeweiligen in der Lohn-

belle ausgewiesenen Gesamtтарифstundenlohns. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann eine abweichende Höhe vereinbart werden. Hierbei darf in Bayern ein Betrag in Höhe von 780 € (Mindestbetrag) nicht unterschritten werden.

13. Monatseinkommen für Angestellte

Das 13. Monatseinkommen für Angestellte beträgt ab dem Jahr 2022 72 % ihres Tarifgehalts. Auch hier kann wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern eine Absenkung durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung erfolgen. Der Mindestbeitrag in Höhe von 780 € in Bayern darf dabei ebenfalls nicht unterschritten werden.

Auszubildende

Das 13. Monatseinkommen für Auszubildende beträgt seit dem Jahr 2022 unverändert 390 €. Eine Absenkung ist

auf einen Mindestbetrag von 170 € möglich.

Die Beträge sind jeweils hälftig mit dem November-Lohn bzw. November-Gehalt und dem April-Lohn bzw. April-Gehalt des Folgejahres auszus zahlen.

! Der Tarifvertrag über das 13. Monatseinkommen ist nicht allgemeinverbindlich. Detaillierte Informationen zum 13. Monatseinkommen können über ein Merkblatt im Mitgliederbereich der LBB-Homepage abgerufen werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Tarifbindung in Deutschland 2022

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat in seiner neuesten Untersuchung zum Thema Tarifbindung in Deutschland festgestellt, dass die Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft in 2022 leicht abgenommen hat.

Die im Jahr 2022 erhobenen Zahlen zeigen, dass 43 % der westdeutschen und 33 % der ostdeutschen Beschäftigten in branchentarifgebundenen Firmen arbeiten. Weitere 9 % der westdeutschen bzw. 12 % der ostdeutschen Beschäftigten werden durch Firmen- oder Haustarifverträge erfasst.

Für rund 48 % der westdeutschen und 55 % der ostdeutschen Arbeitnehmer gibt es danach keinen Tarifvertrag.

Allerdings ergab sich, dass davon wiederum knapp die Hälfte dieser Beschäftigten in Betrieben arbeitet, die sich nach eigenen Angaben an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientieren.

Ausgehend von der Zahl der Betriebe wurde festgestellt, dass etwa 75 % der Betriebe in Deutschland nicht tarifgebunden sind. 24 % der westdeutschen und 16 % der ostdeutschen Betriebe sind durch Branchentarifverträge gebunden, jeweils weitere 2 % (West) bzw. 3 % (Ost) durch Haus- oder Firmentarifverträge.

31 % der nicht tarifgebundenen Betriebe in Westdeutschland und 27 % in Ostdeutschland gaben jedoch an, sich in ihren Einzelarbeitsverträgen an bestehenden Tarifverträgen zu orientieren.

Die Untersuchungen des IAB zeigen, dass der tarifliche Deckungsgrad auch mit der

Betriebsgröße steigt. Je größer der Betrieb ist, desto eher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass er an einen Tarifvertrag gebunden ist. Von der Untersuchung nicht erfasst wird die Abdeckung durch allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Immer noch hohe Tarifbindung im Baugewerbe

Betrachtet man die einzelnen Branchen, so lässt sich feststellen, dass die Tarifbindung im Baugewerbe verglichen mit anderen Branchen sehr gut ist. Danach sind 52 % der Beschäftigten an einen Branchentarifvertrag, 6 % an einen Firmentarifvertrag gebunden. Bei Beschäftigten, die nicht in direkt tarifgebundenen Bau-

unternehmen arbeiten, orientieren sich zwei Drittel der Arbeitgeber am Branchentarifvertrag. Diese Zahlen werden im Branchenvergleich lediglich noch von den Wirtschaftszweigen Bergbau bzw. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie der öffentlichen Verwaltung übertroffen.

Betrachtet man die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen, so belegt das Baugewerbe hinter dem Bereich öffentliche

Verwaltung Platz 2. 47 % der Baubetriebe sind danach bundesweit tarifgebunden. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um einen Prozentpunkt. Auch hier orientiert sich mehr als die Hälfte der nicht tarifgebundenen Unternehmen wiederum am Branchentarif.

Das Niveau der Tarifbindung ist im Baugewerbe damit auf einem sehr hohen Niveau. Die Untersuchungen stellen das Baugewerbe insgesamt dar. Eine geson-

derte Auswertung der Entwicklung im Bauhauptgewerbe ist damit jedoch nicht möglich. Hier können durchaus abweichende Trends vorliegen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

BG BAU

Unbedenklichkeitsbescheinigung digital

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) stellt die Unbedenklichkeitsbescheinigung nun in digitaler Form zur Verfügung.

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt die BG BAU, dass ein Unternehmen Mitglied der BG BAU ist und die jährlichen Versicherungsbeiträge gezahlt hat. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigen Unternehmen u. a., wenn sie an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen wollen, sowie zur Vermeidung einer Nachunternehmerhaftung, wenn Beiträge durch den Subunternehmer nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden.

Bisher war eine solche Bescheinigung der BG BAU nur im Original mit Dienstsiegel, persönlicher Unterschrift und Namensstempel gültig. Anders konnte eine Fälschung nicht verhindert werden. Ab sofort geht das auch digital.

Um die Echtheit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung digital nachzuweisen, enthält diese einen QR-Code, mit dem Unternehmen im Onlineportal „meine BG BAU“ überprüfen können, ob das vorliegende Dokument echt ist.

Der Hauptunternehmer scannt hierzu den QR-Code auf der Bescheinigung, gleicht dann die Daten auf dem vorliegenden Dokument mit den angezeigten Informationen auf dem PDF-Dokument und speichert den Nachweis der Echtheitsprüfung ab oder verwahrt das ausgedruckte Dokument in seinen Unterlagen.

Unternehmen können die Bescheinigung zudem auch scannen, abspeichern, ver-

vielfältigen und als Datei an mehrere Auftraggeber elektronisch weiterreichen. Außerdem können sie die Bescheinigung im Onlineportal direkt als PDF-Datei abrufen.

! Mitgliedsunternehmen, die noch keinen Zugang haben, können sich unter <https://registrierung.meine.bgbau.de/registrierung> registrieren.

gungen von Subunternehmern erhält, den Nachweis der Echtheitsprüfung abzuspeichern oder auszudrucken. Für eine erfolgreiche Absicherung gegen Haftungsfälle (Nachunternehmerhaftung) müssen Auftraggeber – wie bisher auch – Unbedenklichkeitsbescheinigungen lückenlos vorhalten und auf Plausibilität prüfen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Die BG BAU empfiehlt jedem Hauptunternehmer, der Unbedenklichkeitsbescheini-



Regierungsvorhaben

Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude

Im Rahmen des vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfs für ein Wachstumschancengesetz soll auch die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung für Wohngebäude eingeführt werden. Bundestag und Bundesrat müssen dem Vorhaben noch zustimmen.

Der Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes sieht die Einführung einer degressiven Abschreibung (AfA) in Höhe von jährlich sechs Prozent für neu errichtete beziehungsweise neu erworbene Wohngebäude und Wohnungen vor. Diese sollen nach dem Effizienzstandard EH 55 und ohne Baukostenobergrenze gebaut werden können. Nach dem Entwurf können Wohngebäude mit Baubeginn zwischen 1. Oktober 2023 und 30. September 2029 degressiv abgeschrieben werden. Maßgeblich soll der angezeigte Baubeginn sein. Beim Erwerb einer Immobilie wird voraussichtlich der rechtswirksame Abschluss des Kaufvertrages maßgeblich sein. Wichtig ist dabei, dass

die gekaufte Immobilie darüber hinaus bis zum Ende des Jahres ihrer Fertigstellung erworben werden muss, damit die degressive AfA genutzt werden kann. Im ersten Jahr sollen sechs Prozent der In-

vestitionskosten steuerlich geltend gemacht werden können. In den folgenden Jahren dann jeweils sechs Prozent des Restwertes. Ein Wechsel zur linearen AfA soll möglich sein.

! Das Wachstumschancengesetz wird nach der derzeitigen Planung im Dezember 2023 verabschiedet werden. Die AfA-Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. Bis dahin sind noch Änderungen und Streichungen im Gesetzgebungsverfahren möglich. Daher ist eine zuverlässige Aussage über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven AfA für Wohngebäude zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2024

Mit dem Wettbewerb soll der Einsatz von innovativen und praxisrelevanten Informationstechnologien in der Bauwirtschaft gefördert werden. Er richtet sich an Auszubildende, Studierende und junge Beschäftigte der Bauwirtschaft und dient als Plattform und Motivation für die Entwicklung und Präsentation neuer Ideen.

Der Wettbewerb ist eine ideale Plattform für Unternehmen der Bauwirtschaft, um in den Dialog mit jungen Talenten zu treten und diese zu unterstützen und ist seit über 20 Jahren bewährt.

Seit kurzem ist die neue Ausschreibungsrunde 2024 gestartet.

Die Wettbewerbsbereiche

Die Preise werden in den folgenden vier Bereichen vergeben: In allen Bereichen können Einzel- als auch Teamarbeiten eingereicht werden.

- Architektur
- Baubetriebswirtschaft
- Bauingenieurwesen sowie
- Handwerk und Technik

Die Preisgelder

In jeder der vier Kategorien werden folgende Preise vergeben:

- 2.500 Euro für den ersten Platz,
- 1.500 Euro für den zweiten Platz und
- 1.000 Euro für den dritten Platz.

Auch der Sonderpreis Startup in Höhe von 2.000 Euro wird in 2024 wieder ausgelobt.

Anmelde- und Abgabeschluss ist der 6. November 2023.

<https://www.aufitgebaut.de/der-wettbewerb/jetzt-anmelden/>

! Flyer „Auf IT gebaut Bauberufe mit Zukunft“ Wettbewerb 2024
Den Flyer können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 305200000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

IT-Sicherheit: Trojaner erkennen – Datendiebstahl verhindern

Die DATEV hat das Problem des Datendiebstahls aufgegriffen und einen Artikel mit Verhaltenstipps verfasst. Mitarbeiter müssen unbedingt im Umgang mit den so genannten Phishing-Mails und anderen digitalen Betrugsversuchen geschult werden, da sonst im schlimmsten Fall der komplette Ausfall der Firmen-IT und damit einhergehende Betriebsunterbrechungen drohen.

Alle Beschäftigten sollten Schadmails beziehungsweise sogenannte „Trojaner“ erkennen und idealerweise entfernen können, mindestens aber dem jeweiligen Administrator der IT melden – das senkt das Risiko, einem Datenklau zum Opfer zu fallen. Daher ist Aufklärung der Mitarbeiter zum Beispiel in Schulungen nicht nur zu diesem Thema ein wichtiges Element der IT-Sicherheit.

Schadmails und Trojaner sind Dokumente oder Programme im Internet oder E-Mail-Postfach, die harmlos aussehen und meistens verlockende Dinge versprechen, etwa ein interessantes Video oder ein hilfreiches Software-Update. Wer unbedacht solche Trojaner anklickt, startet die Installation einer Schadsoftware, die etwa Datenklau oder Erpressung ermöglichen könnte. Wer einen Datendiebstahl oder Schlimmeres verhindern will, muss daher solche Mails erkennen und idealerweise schnell entfernen können.

- Was sind Trojaner für Datendiebstahl oder Erpressung?
- Wie lässt sich eine Bedrohung durch Trojaner erkennen?
- Woran kann man erkennen, ob Trojaner installiert sind?

- Wie lassen sich Trojaner vom Rechner entfernen?
- Wirkungsvolle Maßnahmen gegen Datendiebstahl per Trojaner?

! Antworten zu den vorgenannten Fragen und weitere Informationen finden Sie in unserem Info-Blatt zu diesem Artikel auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 305100000.

Für ein durchdachtes Back-up-Konzept empfehlen wir das ZDB Merkblatt IT-Sicherung: BackUps unter der Quick-Link-Nr. 305500000.

Aktuell geht eine Welle mit Phishing-Mails um, die scheinbar von befreundeten Firmen oder Verbänden kommen. Die Namen der Absender sind bekannt. Es handelt sich aber um gehackte Absenderadressen. Die in den Mails enthaltenen „zertifizierten Unterlagen“ oder QR-Codes dürfen auf keinen Fall angeklickt werden.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

EuroSkills 2023

Nationalteam Baugewerbe holt einmal Gold und dreimal Silber

Die EuroSkills-Berufseuropameisterschaften fanden vom 5. bis 9. September unter dem Motto „United by Skills“ in Danzig statt. Rund 600 junge Fachkräfte unter 25 Jahren aus 32 Ländern starteten in 43 unterschiedlichen Wettbewerben. Alle vier Teilnehmer unseres Baugewerbetaams haben eine Medaille errungen.

Eine Silbermedaille konnten in ihren Wettbewerben der **Maurer Tim Hakemeyer** (23) aus Niedersachsen sowie der **Fliesenleger Robin Liebler** (20) und der **Stuckateur Nils Kugler** (24), beide aus Baden-Württemberg erringen. Der **Zimmerer Jonas Lauhoff** (22) aus Thüringen wurde Europameister.

Das Baugewerbetaam hat damit einmal mehr unter Beweis gestellt, dass die baugewerbliche Ausbildung in Deutschland im internationalen Maßstab hervorragend aufgestellt ist.

Der Anspruch bei den EuroSkills ist hoch. Während des Wettbewerbs müssen die Nachwuchshandwerker innerhalb einer bestimmten Zeitvorgabe, verteilt auf mehrere Tage, vorgegebene Werkstücke er-

richten. Neben Schnelligkeit sind natürlich fachgerechte Ausführung bei absoluter Präzision gefragt.

Am Ende bewertet ein Expertenteam alle Werkstücke. Dabei zählt jeder Millimeter und entscheidet über den Platz auf dem Siebertreppchen.

Im **Wettbewerb der Maurer** mussten drei Werkstücke errichtet werden: aus dem Wappen von Danzig ein „stilisierter Löwe“ und „zwei Kreuze mit Krone“ jeweils dreidimensional aus Klinkersteinen. Das dritte Werkstück bestand aus großformatigem Unterputzmauerwerk und darauf ein Klinkerrahmen mit Neigung. Der Klinkerrahmen zeigte eine Flagge mit der Jahreszahl 2023. Eine besondere Herausforderung war das Speedmodul

„zwei Kreuze mit Krone“ bei dem es zusätzlich auf die Schnelligkeit der Ausführung ankam.

Im **Wettbewerb der Fliesenleger** mussten zwei Wandmodule und ein Bodenmodul erstellt werden. Eines der Wandmodule war ein Schnittbild mit den Initialen PL und einem großen Storch in Anspielung darauf, dass Polen auch als „Land der Störche“ bekannt ist. Die spitz zulaufenden Fugen des Storches und ein Fischgrätmuster sowie der Zeitdruck für alle Werkstücke waren die besondere Herausforderung in diesem Wettbewerb.

Im **Wettbewerb der Stuckateure** musste eine Trockenkonstruktion erstellt werden. Diese Flächen mussten in verschiedenen



Das fertige Silbermedaillen-Werkstück von Tim Hakemeyer

Qualitätsstufen gespachtelt werden. Beim Aufbau der Konstruktion kam es besonders auf Maßhaltigkeit an. Jede kleinste Abweichung bedeutet Punktabzug.

Mit einem Freestyle-Element, in dem verschiedene Arbeitstechniken angewendet werden mussten, konnte zusätzlich jeder Teilnehmer am Ende seine Kreativität unter Beweis stellen.

Die nächsten internationalen Berufsmeisterschaften, die 47. Worldskills, finden vom 10. bis zum 15. September 2024 in Lyon statt.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Maurer Tim Hakemeyer beim Anlegen des ersten Werkstücks



Fliesenleger Robin Liebler vor dem Storchmotiv



Silbermedallengewinner Nils Kugler erstellt sein Freestyle-Element

Tag des Handwerks

Bauunternehmen lädt Realschüler ein

Das Familienunternehmen „Balthasar Höhn Bauunternehmung“ aus Würzburg hatte unter dem hashtag #maurerfüruintag zwölf Schüler und Schülerinnen der David Schuster Realschule zu Gast.

Fragt man Prokuristin Johanna Höhn nach den Beweggründen für die Teilnahme des Familienbetriebs an dieser Aktion, nennt sie zwei Argumente. „Wir möchten den Schülern generell die Arbeit im Handwerk und im Bauberuf präsentieren sowie einen ersten Eindruck vom Maurerhandwerk vermitteln.“

Natürlich hoffen wir, dass wir Interesse für eine Ausbildung zum Maurer in unserem Betrieb wecken können. Unsere Branche braucht dringend Nachwuchs.“

Maurerkelle, Mörtel, Steine, Handschuhe an – und los geht es! Zwölf Mädchen und Jungen der neunten Schulklasse erhielten von zwei Azubis des Bauunternehmens eine kurze Einweisung beim „Probearbeiten“. Danach legten die Jungen und Mädchen der Realschule selbst Hand an und erstellten einen Rundbogen sowie ein kleines Mauerwerk.

Warum engagiert sich Johanna Höhn für den Tag des Handwerks? „Es gibt heute so viele Ausbildungsberufe, aber die meisten Jugendlichen können sich gar nicht vorstellen, was man im Berufsalltag wirklich machen würde. Deshalb kann man heute bei uns einfach mal ausprobieren, ob man Spaß an der Arbeit mit den Händen und mit Baustoffen hat“, sagt die 30-Jährige, die selber als Quereinsteigerin aus der Medienbranche kommt.

Man kann als Schüler eigentlich nichts falsch machen!

Das Rahmenprogramm bei Höhn bot viel Abwechslung: Ab 8.30 Uhr stellte Johanna Höhn zunächst das Unternehmen vor, informierte über Projekte und über den Ablauf der Ausbildung.

Gegen Ende der Veranstaltung zeigte man dem Nachwuchs die firmeneigene Bauschutt-Recyclinganlage. „Man kann eigentlich nichts falsch machen. Anfangs sind die Schüler meist noch etwas zurück-

haltend, aber gerade beim praktischen Arbeiten merkt man schnell, dass Interesse vorhanden ist und es den meisten sehr viel Spaß macht“, sagt die Prokuristin.

Sie freut sich über den regen Zuspruch der Schüler und Schülerinnen, denn die David-Schuster-Realschule ist in diesem Jahr bereits die zweite Schule, die Höhn besucht. Zudem beteiligte sich der Familienbetrieb bereits am „Macher-Tag“, einer Aktion der Handwerkskammer Unterfranken, bei der handwerkliche Ausbildungsberufe präsentiert werden.

Das Handwerk rückt wieder mehr in den Fokus!

Auch Fabian Krollmann, Lehrer an der David Schuster Realschule, zog ein erfreuliches Fazit. „Im Gegensatz zu langweiligen Power Point Präsentationen in der Schule erleben die Schüler hier im Unternehmen eine haptische Erfahrung. Sie fühlen und spüren das Handwerk und können auf diese Weise viel besser feststellen, ob der Beruf zu einem passt oder nicht. Viele Jugendlichen waren noch vor

Kurzem weit weg vom Handwerk. Umso schöner ist es, dass das Handwerk wieder mehr in den Fokus rückt. Das sollte unser aller Ziel sein“, so der Lehrer.

Johanna Höhn unterstützt auch zukünftig den „Tag des Handwerks“. Die Teilnahme ist spielend einfach. Schulen, die Interesse an einem Besuch bei der Balthasar Höhn Bauunternehmung haben, können sich auf dem Portal der Handwerkskammer www.tagdeshandwerksunterfranken.de eintragen, Kontakt aufnehmen und einen Termin abstimmen.

Angesichts so vieler Vorteile für Bauunternehmen und Schüler fällt auch das Fazit von Johanna Höhn entsprechend aus: „Wir finden es toll, dass der „Tag des Handwerks“ an den Schulen eingeführt wurde.

Die Aktion hilft beiden Seiten: Die Schüler bekommen einen besseren Überblick für ihre Berufsorientierung und wir können uns als regionalen Ausbildungsbetrieb präsentieren“.



© Fa. Balthasar Höhn Bauunternehmung GmbH & Co. KG

#maurerfüruintag - Maurerkelle, Mörtel, Steine, Handschuhe an – und los geht es!

! Der Tag des Handwerks ist für die baugewerblichen Betriebe eine hervorragende Möglichkeit auf ihre Ausbildungsplätze und die Zukunftschancen im Baugewerbe aufmerksam zu machen. Um Bauinnungen und Baubetrieben Anregungen zu geben wie man den Tag des Handwerks gestalten kann, wird über gelungene Veranstaltungen als „best practice“ berichtet. Wir bitten unsere Leser um entsprechende Berichte mit aussagekräftigen Bildern.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

© Fa. Balhassar Höhn Bauunternehmung GmbH & Co. KG



Lehrer Fabian Krollmann begleitet seine Schüler zum Tag des Handwerks bei der Firma Höhn

Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft

Die SOKA-BAU hat ihren Ausbildungs- und Fachkräftereport zum Stichtag 31.12.2022 veröffentlicht. Neben der demografischen Entwicklung wurde insbesondere die Zu- und Abwanderung in und aus Berufen der Bauwirtschaft untersucht.

Nach den vergleichsweise guten Corona-Jahren sank die Zahl neuer Auszubildender um mehr als 10 % und entwickelte sich damit erstmals seit 2019 wieder schwächer als der Durchschnitt aller Branchen. Der Fachkräftemangel ist in der Baubranche besonders hoch.

So können angehende Auszubildende im Tiefbau aus 2,4 Ausbildungsangeboten wählen, im Hochbau aus 2,2 und im Durchschnitt aller Branchen lediglich aus 1,3 Angeboten.

Die demografische Entwicklung ist aus Sicht der Bauwirtschaft besonders problematisch: Zum einen sinkt die Zahl der jungen Menschen und zum anderen gibt es einen starken Trend zu höheren Schulbildungen, da insbesondere die Zahl der Mittelschüler stark abnimmt.

Erfreulich ist, dass es der Bauwirtschaft zunehmend gelingt, auch Realschulabsolventen und Auszubildende mit Fach-

hochschulreife oder Hochschulreife zu gewinnen.

Ein besonderes Augenmerk haben die Verfasser in diesem Jahr auf die Frage gelegt, wie hoch die Zu- und Abwanderung von Quereinsteigern in die Berufe der Bauwirtschaft und aus einem Beruf der Bauwirtschaft in eine andere Branche ist.

Dabei zeigte sich, dass die Fluktuation in den Hoch- und Tiefbauberufen 44 Prozent beträgt, während sie im Durchschnitt aller Berufe lediglich bei 30 Prozent liegt. Quereinsteiger in die Berufe der Bauwirtschaft kommen vor allem aus den Verkehrs- und Logistikberufen und aus den fertigungstechnischen Berufen.

Allerdings ist das Saldo von Zu- und Abgängen aus Sicht der Bauwirtschaft negativ, sie verliert also mehr Fachkräfte in diese Branchen, als sie Quereinsteiger aus diesen Branchen gewinnen kann.

SOKA-BAU schließt daraus, dass sich die Bauwirtschaft beim Werben um Quereinsteiger auf diese beiden Bereiche konzentrieren sollte.

! Der Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft kann auf den Seiten der SOKA-BAU unter www.soka-bau.de unter „Medien“ und „Fachbeiträge zur Baubranche“ heruntergeladen werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Meisterprüfungen

Starker Aufwärtstrend

Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen hat im Jahr 2022 mit insgesamt 1.999 gegenüber 2021 um 8,5 % und dem Vorcoronajahr 2019 um 6,6 % zugenommen.

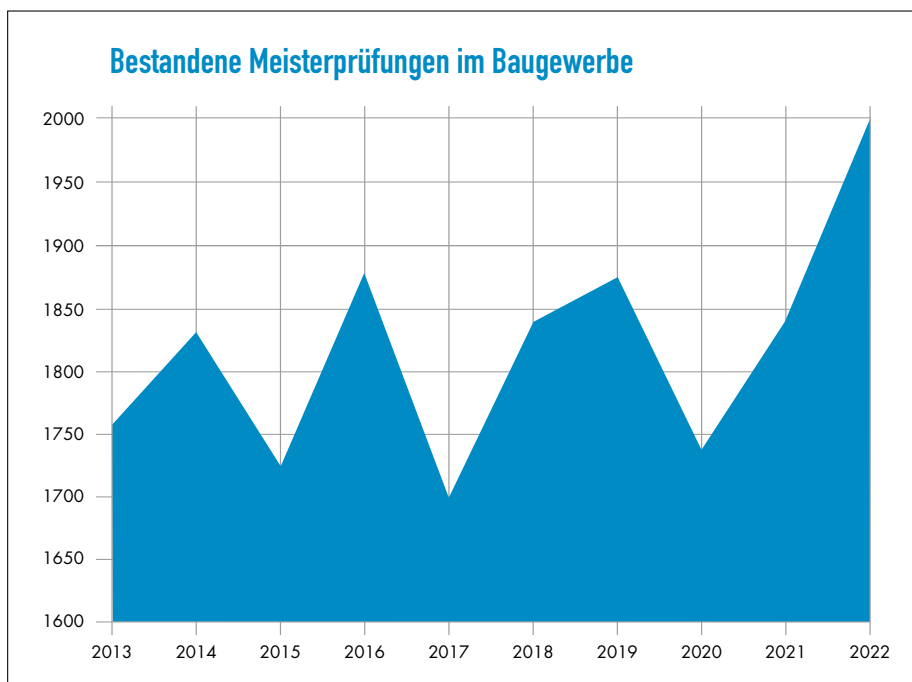
Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) erstellt jährlich eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen.

Demnach haben in Deutschland im vergangenen Jahr

- 803 Zimmerer,
- 642 Maurer und Betonbauer,
- 218 Straßenbauer,
- 191 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
- 102 Stuckateure,
- 16 WKS-B-Isolierer,
- 12 Estrichleger und
- 12 Brunnenbauer
- 3 Betonstein- und Terrazzohersteller (Werksteinhersteller)

die Meisterprüfung – einschließlich Wiederholungsprüfungen (mit einem Anteil von rund 10 Prozent) – bestanden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von Daten des ZDB

TECHNIK

VOB Ergänzungsband 2023

Wichtige Änderungen für Hoch- und Tiefbaubetriebe

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C wurde überarbeitet und veröffentlicht. Für die Hoch- und Tiefbaubetriebe des Bayerischen Baugewerbes sind die neu erarbeitete DIN 18328 Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen sowie die Änderungen der DIN 18451 Gerüstarbeiten von besonderer Bedeutung.

Nachdem eine Vielzahl von Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) in der VOB/C überarbeitet worden sind, wurden diese Anfang Juni im dafür zuständigen Deutschen Vergabe- und Ver-

tragsausschuss für Bauleistungen (DVA) verabschiedet. Da die Teile A und B der VOB noch nicht in neuen Fassungen verabschiedet wurden, ist zunächst ein Ergänzungsband zur VOB Gesamtausgabe

2019 mit den überarbeiteten ATVen erschienen. Der Ergänzungsband gilt zusammen mit der vorangegangenen Gesamtausgabe und ergänzt bzw. aktualisiert die derzeit gültige VOB 2019.

Der VOB Ergänzungsband 2023 enthält drei neue, siebzehn fachtechnisch überarbeitete und eine redaktionell überarbeitete ATVen:

Neue ATVen

- DIN 18327 Brunnenbau und Geothermie
- DIN 18328 Aufbruch und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen
Diese neue ATV gilt zukünftig für sämtliche Aufbruch- und Rückbauarbeiten in Verkehrsflächen und entspricht fachtechnisch im Wesentlichen der früheren DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten. Die bislang dort geltenden technischen und Abrechnungsregeln werden also somit auch für sämtliche andere Arbeiten an Leitungsrinnen und -schächten innerhalb von Straßen und Gehwegen gelten.
- DIN 18448 Schadstoffsanierungsarbeiten

Fachtechnisch überarbeitete ATVen

- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18301 Bohrarbeiten
- DIN 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen
- DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel
- DIN 18323 Kampfmittelräumarbeiten
- DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten
- DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten
- DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- DIN 18336 Abdichtungsarbeiten
- DIN 18340 Trockenbauarbeiten
- DIN 18349 Betonerhaltungsarbeiten
- DIN 18351 Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
- DIN 18353 Estricharbeiten
- DIN 18361 Verglasungsarbeiten
- DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
- DIN 18382 Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen
- DIN 18451 Gerüstarbeiten

Abrechnungstreitigkeiten zu Gerüstarbeiten haben uns in den vergangenen Jahren häufig beschäftigt. Insbesondere die fachtechnischen Überarbeitungen, die mit einer Fallunterscheidung für die Ermittlung der Maße/Mengen bei Arbeitsgerüsten und Schutzgerüsten einhergingen haben häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern geführt. Zukünftig wird die eingerüstete und zu bearbeitende Fläche als Abrechnungsgrundlage keine Rolle mehr spielen. Es wird eine einheitliche Abrechnungsgrundlage für alle Gerüste – egal ob Arbeitsgerüst oder Schutzgerüst – geben.

Redaktionell überarbeitete ATVen

- DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten

! Der LBB wird im Herbst und Winter zu den neuen ATVen weitere Informationen anbieten. Wir bitten um aufmerksame Verfolgung unserer Informationsangebote in Blickpunkt Bau und im Newsletter.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Gefährdungsbeurteilung

Neue Workshops für das Bauhandwerk

Gefährdungsbeurteilungen sind seit vielen Jahren verpflichtende Grundlage für alle Entscheidungen zum Arbeitsschutz im Betrieb und auf der Baustelle. Trotzdem werden sie in vielen kleinen und mittleren Betrieben als graue Theorie und Bürokratie empfunden. Gemeinsam mit der BG BAU bieten wir ein neues Workshopformat für das Bauhandwerk zur Erstellung betriebs- und baustellenspezifischer Gefährdungsbeurteilungen an.

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert sind alle Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und über notwendige Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

Die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilungen werden in den Verordnungen zum Arbeitsschutz, wie z. B. in der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung und weiteren nachgeordneten Regelwerken konkretisiert.

Das Erstellen und Dokumentieren der Gefährdungsbeurteilung ist daher Pflichtaufgabe eines jeden Arbeitgebers. In stationären Industrie- und Handwerksbetrieben mit immer wiederkehrenden Arbeitsabläufen fallen Gefährdungsbeurteilungen naturgemäß leichter als im Bauhandwerk mit seinen stetig veränderlichen Arbeits-

bedingungen. Die BG Bau hat durch die ständige Auswertung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Marktbeobachtung für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einen gewaltigen Erfahrungsschatz zusammengetragen, der das Arbeiten im Baugewerbe nicht nur sicherer, sondern in vielen Fällen auch wirtschaftlicher macht.

Um auch kleineren und mittleren Unternehmen die Umsetzung ihrer Pflichtaufgaben und den Zugang zu diesem Erfahrungsschatz einfacher zu gestalten, wird die Präventionsabteilung der BG Bau in Kooperation mit unserem Verband Workshops durchführen, bei denen innerhalb eines Tages die Betriebe von den theoretischen Grundlagen bis zu einem ersten Entwurf einer Gefährdungsbeurteilung begleitet werden. Die Workshops werden gewerkespezifisch durchgeführt, damit die Betriebe die Möglichkeit haben, in

gegenseitigem Austausch gemeinsame Lösungsansätze für praktische Probleme zu erörtern.

Die Workshops werden als Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells anerkannt.

! Über die Workshoptermine werden wir regelmäßig auf unseren Veranstaltungsseiten im Blickpunkt Bau oder in unserem Newsletter sowie auf unserer Homepage unter „Veranstaltungen“ informieren.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Neue Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1116)

Baggerführerschein erforderlich?

Welchen Nachweis benötigen Fahrer und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern? Diese Frage bewegt seit Jahren die Baubranche. Die BG BAU hat in einem einfach verständlichen Artikel in ihrer Zeitschrift Bauportal die seit langem bestehenden und nun konkretisierten Anforderungen für Jedermann nachvollziehbar beschrieben.

Wir beziehen uns auf unseren BLICKPUNKT BAU-Artikel 3-2023, mit dem wir auf Verunsicherungen in unseren Betrieben reagiert haben. Auch die BG BAU hat sich nun dieser Thematik angenommen und mit einem Artikel in Bauportal 3-2022 auch aus berufsgenossenschaftlicher Sicht Klarheit geschaffen.

Wie berichtet, werden mit der neuen TRBS 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Anwendung von Arbeitsmitteln“ lediglich die seit langem bestehenden gesetzlichen Anforderungen für die Maschinen der Bauwirtschaft und der stationären Wirtschaft konkretisiert. Über die TRBS 1116 kann der Unternehmer bzw. die Unternehmerin jetzt davon ausgehen, dass mit der Qualifizierung eines Beschäftigten nach den jeweiligen DGUV-Grundsätzen die Anforderungen an die Betriebssicherheitsverordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung).

Auswahl des Personals

Zu den Grundpflichten der Unternehmer im Arbeitsschutz zählt die Auswahl des geeigneten Personals für die jeweilige Tätigkeit (§ 7 ArbSchG). Für das selbstständige Führen von Baumaschinen (z. B. Hydraulikbagger und Radlader) ist zudem zu beachten, dass damit nur Fahrer und Fahrerinnen beauftragt werden dürfen, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
2. für diese Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sind,
3. im Führen der Maschine qualifiziert und unterwiesen sind,
4. dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen haben und
5. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen (z. B. Qualifizierung im Rahmen des DGUV Grundsatzes 301-005).

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Rahmen der Berufsausbildung zu Ausbildungszwecken Baumaschinen unter Aufsicht führen, sofern folgende Bedingungen zusätzlich eingehalten werden:

1. Grundausbildung über den Baustellenbetrieb auf der Baustelle.
2. Theoretische und praktische Grundausbildung an Baumaschinen in der Ausbildungsstätte.
3. Anschließend praktischer Einsatz auf Baumaschinen im Baubetrieb unter Aufsicht (z. B. entsprechend DGUV Grundsatz 301-005).

Hinweis

Von unseren Mitgliedsbetrieben wurden wir gefragt, ob es Jugendlichen unter 18 Jahren erlaubt sei, Baumaschinen auch auf öffentlichen Straßen zu führen.

Antwort

In diesem Fall gilt zusätzlich noch die Straßenverkehrsordnung und die Fahrerlaubnisverordnung. Diese besagen, dass Personen ab 16 Jahren den Führerschein der Klasse L erwerben können. Mit dem Führerschein der Klasse L ist es erlaubt, mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis maximal 25 km/h, wie z. B. Mobilbagger oder Radlader am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.

! Weitere und detaillierte Informationen sind auch dem Artikel „Baggerführerschein, Baggererschein, Beauftragung ...“ in Bauportal Heft 3/2023 zu entnehmen. Diesen finden Sie unter Quick-Link-Nr. 303300000.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de





FESI – Championship 2023

Vom 19. bis 21. September traten die besten jungen WKS-B-Isolierer aus zehn Ländern in der Bayerischen BauAkademie in der FESI-Championship jeweils in Zweiertteams gegeneinander an. Es ging um den Titel der besten jungen Isolierer Europas.

Ihre Aufgabe bestand darin, ein kompliziertes Rohrgestell mit mehreren Abzweigungen zu isolieren und anschließend zu verschalen. Dabei mussten verschiedene Kälte- und Wärmebereiche mit unterschiedlichen Dämmmaterialien hochwertig gedämmt werden.

Erstmals kam in diesem Jahr eine digitale Blechschneidemaschine zum Einsatz.

Zu der Europameisterschaft der technischen Isolierer hatte die European Federation of Associations of Insulation Contractors (FESI) in unsere Bayerische BauAkademie nach Feuchtwangen eingeladen. Teams aus Polen, Irland, Litauen, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Norwegen, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz waren der Einladung gefolgt.

Die Teams, deren Teilnehmer alle jünger als 25 Jahre waren, hatten sich zuvor in nationalen Wettbewerben qualifiziert. Der 10-köpfigen Jury war für die Bewertung der Arbeiten die Genauigkeit der Ausführung der Nähte, die Passgenauigkeit der Biegungen und die Sauberkeit der Ausführung wichtig.

Das Team der Deutschen Bauindustrie mit Niklas von Tungen und Bahaa Eddin Hanifeh errang den ersten Preis. Über den zweiten Preis konnte sich das Team aus Polen freuen und das irische Team landete auf dem dritten Platz.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© Holger Seit, LBB



© Holger Seit, LBB

Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen

Die DIN 4140 „Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung – Ausführung von Wärme- und Kälte­dämmungen“, Ausgabe 2023 / 05, wurde veröffentlicht.

Die DIN 4140 gilt für Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung.

Das sind Produktions- und Verteilungsanlagen, Apparate, Behälter, Kolonnen, Tanks, Dampferzeuger, Rohrleitungen, Heizungs-, Klima-, Kalt-/Warmwasser- und Lüftungsanlagen. Sie gilt nicht für Dämmarbeiten an Gebäudehüllen, Innenwänden und Zwischendecken sowie wie im Schiff- und Fahrzeugbau sowie im Kontrollbereich von Kernkraftwerken.

Die Norm ist die grundlegende Norm für technische Isolierarbeiten.

Die Norm enthält eine große Anzahl von inhaltlichen Änderungen. Unter anderem erfolgte eine Anpassung an das Gebäudeenergiegesetz 2020. Die überarbeiteten Arbeitsblätter des Arbeitskreises Industriebau e.V. (AGI) wurden ebenfalls berücksichtigt. Es wurden Empfehlungen zu Dämmschichtdicken aufgenommen.

Neue Stoffe für Dämmauflagen bei der Kälte­dämmung wurden aufgenommen. Die Dämmung an Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern wurde aufgenommen. Ebenso wurde die Bauteildurchdringung von Luftleitungen in der TGA aufgenommen sowie die Inspektion von Dämmsystemen.

! Die Norm ist im ZDB-Normenportal unter www.zdb-normenportal.de verfügbar. Das ZDB-Normenportal stellt rund 500 wichtige DIN-Normen und Rechtsvorschriften exklusiv für ZDB-Mitglieder zum günstigen Pauschalpreis zur Verfügung. Der Einzelbezugspreis der DIN 4140 beim Beuth-Verlag beträgt 279,90 Euro.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Isolierer

Die Bundesfachgruppe der Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer im ZDB hat auf ihrer Internetplattform einen Informationsbereich zum Arbeits- und Gesundheitsschutz spezifisch für das Isolierhandwerk eingerichtet.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist den Unternehmen des Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierhandwerkes sehr wichtig.

In Zusammenarbeit mit der BG BAU hat die Bundesfachgruppe der WKSB-Isolierer nunmehr in ihrem Internetangebot Informationen zu folgenden Themen installiert:

- Arbeitsschutzprämien
- Gefährdungsbeurteilung
- Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen, Hubarbeitsbühnen
- Absturzsicherung
- Asbest
- Staub
- Mineralwolle
- Verkehrswegeunfälle
- Isolierarbeiten im Winter und im Sommer
- Stopp-Prinzip
- Unterweisung

Der Arbeitsschutz bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden sollten, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem der Schutz vor Gefahren wie Unfällen, Verletzungen, Krankheiten, psychischen Belastungen und Umweltbelastungen.

Praxishinweis

Unternehmer haben auf Grund verschiedener gesetzlicher Regelungen die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung. Betrachtungsfelder können Ablauforganisation, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe und Notfallplanung sein.

! Nutzen Sie das neue Informationsangebot der Bundesfachgruppe WKSB Isolierer unter www.isoliertechnik.de und der BG BAU zur Gefährdungsbeurteilung unter <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefaehrungsbeurteilung/einfuehrung>

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Nationalteam der Stuckateure: Jetzt bewerben!

Das deutsche Nationalteam der Stuckateure sucht Verstärkung.

Noch bis 20. Oktober 2023 können sich Bewerber für einen von drei Contests anmelden. Bei diesen müssen die Kandidaten ihre besondere Eignung unter Beweis stellen. Die Contests finden im November an drei verschiedenen Orten statt. Aus ihnen gehen fünf neue Teammitglieder hervor, die für die Dauer von zwei Jahren im Team bleiben.

Voraussetzung ist die bestandene Gesellenprüfung im Stuckateurhandwerk.

Das Nationalteam ist eine Initiative des Bundesverbandes für Ausbau und Fassade im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Es besteht aus zehn Mitgliedern und repräsentiert das Stuckateurhandwerk bei öffentlichen Auftritten wie Messen oder Leistungsschauen. Knauf Gips ist Exklusiv-Sponsor der Nationalmannschaft.

Das Nationalteam ermittelt auch die deutschen Teilnehmer für die internationalen Berufsmeisterschaften – die WorldSkills 2024 in Lyon (F) und die EuroSkills 2025 in Herning (DK).

Die Contesttermine im Überblick

- 02.11.2023 in Nürnberg
- 09.11.2023 in Bühl
- 15.11.2023 in Berlin

! Infos und Bewerbung:
<https://www.bauinnung-nuernberg.de/nationalteam-stuck/komm-ins-team.html>

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

**KOMM
INS
TEAM!**

**DU HAST ES
DRAUF?**

**DU WILLST ES
ALLEN ZEIGEN?**

**DANN BEWIRB DICH JETZT FÜR DAS
NATIONALTEAM DER STUCKATEURE!**

Anmeldeschluss: 20.10.2023





Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); Ausgabebestand 07/23

Der STLK wurde aktualisiert und vom Bundesverkehrsministerium den Ländern zur Einführung empfohlen.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), welche zuständig für die Weiterentwicklung des STLK ist, hat in der aktuellen Fassung die folgenden Leistungsbereiche aktualisiert:

- LB 116 Gerüste, Behelfsbrücken
- LB 118 Ingenieurbauten aus Beton und Stahlbeton
- LB 122 Korrosionsschutz von Stahl
- LB 123 Dichtungsschichten und Fugen für Ingenieurbauten
- LB 125 Tunnelbau

Darüber hinaus wurden in vier Leistungsbereichen, die nun als Gelbentwurf zur Verfügung gestellt werden, die Änderun-

gen durch die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die am 1. August 2023 in Kraft trat, berücksichtigt. Wie wir mehrfach berichteten, schafft die EBV erstmals bundesweite Regelungen zur Verwertung gütegesicherter Ersatzbaustoffe. Folgende Leistungsbereiche sind hiervon betroffen:

- LB 812 Schichten ohne Bindemittel
- LB 113 Asphaltbauweisen
- LB 114 Betonbauweisen
- LB 115 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen.

Die Einführung des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau

(STLK) Ausgabebestand 07/23 ist in Bayern bereits erfolgt.

! Die STLK können bezogen werden bei der FGSV Verlag GmbH, www.fgsv-verlag.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

29. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau des ZDB

Das diesjährige Sachverständigenseminar für Straßen- und Tiefbauer findet am 24. und 25. November 2023 in Hannover statt.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Sachverständigenseminars des ZDB stehen folgende Schwerpunkte:

- Zusätzliche Beanspruchungen aus klimatischen Veränderungen und strengere Regelungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz – Welche Anpassungen im Regelwerk des Asphaltstraßenbaus werden erforderlich?
- ZTV Wegebau – Bedeutung, Einordnung und Abgrenzung zu Verkehrswegebau-, Fliesen- und Plattenarbeiten
- Haftungsrisiko und Haftpflichtversicherung für Sachverständige

- Verfestigungsneigung von ungebundenen Fugen- und Bettungsmaterialien von Pflasterdecken – Erkenntnisse aus aktueller Forschung
- Pflasterdecken und Plattenbeläge – Entwicklung im Regelwerk mit Schwerpunkt M FP
- M RR, Merkblatt für Rinnen und Randeinfassungen – Neuigkeiten und Anwendung in der Praxis
- Gebundene Pflasterbauweise – objektspezifische Sonderlösungen

! **Anmeldungen:**
Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH
Frau Desmarescaux
desmarescaux@zdb.de.

Teilnehmergebühr 270,- Euro
inkl. MwSt. für Mitglieder
der Landesverbände des ZDB

Anmeldeschluss:
23. Oktober 2023.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Massiv mein Haus

Neuer Instagram-Kanal stärkt den Massivbau

Unsere neue Initiative zur Förderung der mineralischen Bauweise „Massiv mein Haus“ ist ab sofort auch in den sozialen Medien präsent.

Der neue Instagramkanal @massivmeinhaus dient dazu, unseren Followern einen tieferen Einblick in die Welt der Massivbauweise zu bieten. Es ist geplant, viele Tipps und Tricks sowie wertvolles Wissen fortlaufend den zukünftigen Kunden unserer Mitgliedsbetriebe dort zu präsentieren.

Wir laden Sie alle, Ihre Mitarbeiter und Kunden, herzlich ein den Kanal zu abonnieren, aktiv unter unseren Beiträgen zu kommentieren und so die Begeisterung für die Massivbauweise zu verbreiten. Gemeinsam können wir diese wichtige Initiative weiter vorantreiben! Darüber hinaus wurde die Informationsbroschüre „9 Gründe für Massives Bauen“ fertiggestellt und kann ab sofort von unseren Betrieben für Werbung und Kundeninformation genutzt werden. Damit kommen wir unserem Ziel technische und wirtschaftliche Informationen zur Massivbauweise für Verbraucher zu erstellen, die im Rah-

men eines Immobilienerwerbs oder für angehende Bauherren von Bedeutung sind. Die besondere Herausforderung besteht darin gleichzeitig Aufmerksamkeit zu erzeugen, eine vertrauensvolle und emphatische Kommunikation aufzubauen sowie nachvollziehbare sachlich richtige Fakten zu präsentieren. Im Rahmen dieser Initiative gleichzeitig Stimmung für oder gegen

aktuelle politische Entscheidungen zu „machen“ würde die Zielerreichung mittel- und langfristig eher gefährden als befördern.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© Massiv mein Haus



Optik von Magnesiaestrichen und Verlegung von Zementestrichen

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat neue Hinweisblätter veröffentlicht.

Der BEB hat die folgenden Hinweisblätter veröffentlicht:

- BEB-Hinweisblatt 5.4
„Bewertung der Optik von Magnesiaestrichen mit sichtbarer, direkt genutzter Oberfläche“, Stand Juli 2023
- BEB-Hinweisblatt 4.4
„Hinweise für die Verlegung von Zementestrichen“, Stand Juni 2023

! Bezug

BEB-Mitglieder können diese Hinweisblätter kostenlos im internen Mitgliederbereich unter <https://beb-online.de> herunterladen. Nicht-Mitglieder können das Merkblatt als Download unter derselben Internetadresse über den BEB Webshop erwerben.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Baurechtsseminar des LBB – Typische Rechtsprobleme, die Gegenstand von Bauprozessen sind (Teil 1)

Termin: 26. Oktober 2023
Ort: München
Veranstalter: LBB-Geschäftsstelle Oberbayern
Programm: <https://www.lbb-bayern.de>

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Termin: 13./14. Dezember 2023
Ort: Augsburg
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.
Programm: <https://www.lbb-bayern.de>

23. Sachverständigentage des Fachverbands Fliesen und Naturstein

Termin: 7./8. November 2023
Ort: Fulda
Veranstalter: Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes
Programm: <https://sachverstaendigentage.fachverband-fliesen.de>

23. Internationales Sachverständigentreffen der Fußbodenbranche

Termin: 17./18. November 2023
Ort: Schweinfurt
Veranstalter: Bundesverband Estrich und Belag e.V.
und Institut für Baustoffprüfung
und Fußbodenforschung
Programm: <https://beb-online.de/>

29. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau des ZDB

Termin: 24./25. November 2023
Ort: Hannover
Veranstalter: Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes
Programm: <https://www.zdb.de/presse/termine>

Digitalisierungscappuccino des LBB

Termine: fortlaufend

Hilti, Digitales Baustellenmanagement

18. Oktober 2023

Hilti, ON!Track – Digitale Betriebsmittelverwaltung

19. Oktober 2023

Sequello – Baulogistik, die pfeift – Effiziente Materialbeschaffung am Bau

24. Oktober 2023

BRZ KI Kalkulation

7. November 2023

Cosuno – Digitalisierung im Ausschreibungsmanagement

8. November 2023

Die Veranstaltungen
der Online-Veranstaltungsreihe
„Digitalisierungscappuccino“
des LBB beginnen jeweils 9.00 Uhr.

Programm: [https://www.lbb-bayern.de/
aktuelles/veranstaltungen.html](https://www.lbb-bayern.de/aktuelles/veranstaltungen.html)

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Rechtsanwalt Michael Frikell

Geschäftsführer der Bauinnung München-Ebersberg



„Wir unterstützen unsere Innungsmitglieder bei der Bewältigung des tiefgreifenden Wandels unserer Branche.“

BLICKPUNKT BAU: Herr Frikell, seit 2006 leiten Sie die Geschäftsstelle der Bauinnung München-Ebersberg. Was bedeutet es, Geschäftsführer einer großen Bauinnung zu sein? Was sind Ihre Aufgaben?

Michael Frikell: Die Bauinnung München-Ebersberg hat derzeit rund 230 Mitglieder. Damit sind wir die größte Bauinnung Bayerns, vermutlich sogar Deutschlands. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind sehr vielfältig. Der Schwerpunkt meiner Beratungen liegt im Bau- oder Arbeitsrecht. Aber es können auch Fragen in „exotischen“ Bereichen auftreten, die ich dann im Team mit meinen beiden juristischen Kollegen unserer Innung kläre. So stellen wir sicher, dass unsere Betriebe die rechtlichen Antworten erhalten, die für zum Teil sehr weitreichende Entscheidungen erforderlich sind. Als Innungsgeschäftsführer verrete ich, gemeinsam mit unserer Obermeisterin, die Interessen unserer Betriebe gegenüber der Stadt München und den Umlandgemeinden und nehme die Interessen unserer Innung im Landesverband wahr. Zudem organisiere

ich Fortbildungsveranstaltungen für unsere Mitglieder und bin dabei auch als Referent tätig. Darüber hinaus betreibt unsere Innung eine eigene Berufsbildungsstätte, in der wir jährlich rund 400 Auszubildende im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in den Berufen, Maurer, Betonbauer, Straßenbauer, Fliesenleger, Trockenbauer, Stuckateure und Zimmerer ausbilden. Daneben bieten wir zahlreiche Kurse in der Erwachsenenfortbildung an. Obwohl wir einen sehr guten und engagierten Leiter für unsere Berufsbildungsstätte haben, sind auch hier zahlreiche übergeordnete Aufgaben von mir zu erledigen, die mit dem Betrieb der Berufsbildungsstätte verbunden sind.

BLICKPUNKT BAU: Sie haben federführend die Fusion der Bauinnung München mit der Bauinnung Wasserburg-Ebersberg zur Bauinnung München-Ebersberg betreut. Wie beurteilen Sie diese Fusion?

Michael Frikell: Die Fusion war sowohl für die damalige Bauinnung München als auch für die Bauinnung Wasserburg-Ebersberg strategisch eine perfekte Entscheidung. Beide Seiten haben bei dieser Fusion auf Augenhöhe profitiert und die neue Innung ist sehr schnell zusammengewachsen. Im neuen Vorstand und im neuen Obermeistersteam hat gleich die Chemie gestimmt und die Zusammenarbeit klappt prima. Auch die Betriebe sehen den Mehr-

wert: Die bisherigen „Wasserburger-Ebersberger“ nutzen das umfangreiche Beratungsangebot und die neue Innung profitiert von den höheren Mitglieds-einnahmen bei weitgehend neutralen Kosten. Auch die Größe des Innungsgebietes ist – dank der modernen Medien – dabei überhaupt kein Problem. Und unsere Veranstaltungen führen wir in München und Ebersberg durch, so dass auch der persönliche Kontakt nicht zu kurz kommt.

BLICKPUNKT BAU: Herr Frikell, wo sehen Sie die Herausforderungen für die nächsten Jahre für die Betriebe und Ihre Innung?

Michael Frikell: Die Branche ist im Wandel. Themen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder Fachkräftemangel stellen für die Betriebe große Herausforderungen dar und müssen individuell und unternehmensbezogen angegangen werden. Und das Ganze bei einer sehr massiv einbrechenden Baukonjunktur. Hier müssen wir als Innung unsere Mitglieder tatkräftig unterstützen, damit sie diese Herausforderungen meistern.

Kontakt Daten:

Telefon 089/5707040

Telefax 089 5702687

frikell@bauinnung-muenchen.de

Baujahr: 1970

Gewerk: Rechtsanwalt

Zubringer: Bevor ich zur Innung wechselte, war ich zunächst vier Jahre hauptberuflich als Rechtsanwalt im Baurecht tätig und hatte so Gelegenheit sowohl die Auftraggeber – als auch die Auftragnehmerseite zu beraten und vor Gericht zu vertreten. Ende 2001 habe ich mich dann entschieden, als Rechtsberater die Münchner Innungsbetriebe zu unterstützen. Seit 2006 bin ich Geschäftsführer der Innung.

Spatenstich: Tätig im Verband seit Ende 2001

NEU: Stellenanzeigen von Profis – weltweit

Unser neuer Partner **MarketingStreet** unterstützt Sie exklusiv und individuell bei der Schaltung **passgenauer Stellenanzeigen!**

Sie entscheiden auf welchem Portal, in welchem Umfang und ob regional, national oder international.

bamaka.de/marketingstreet



Fachkräfte ~~gesucht~~ gefunden

bis zu
63 %
Nachlass



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU